

SATZUNG

der

***JUNGEN UNION
Rheinland-Pfalz***

Stand: 15.11.2003

A. Name, Sitz und Aufgabe

§ 1

- (1) Die Junge Union Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz, ist als Organisation der Jungen Union im Lande Rheinland-Pfalz sowohl Gliedverband der Jungen Union Deutschlands, als auch Vereinigung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz. Der Landesverband führt den Namen Junge Union Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz (JU); seine Gliedverbände ihre entsprechenden Namen.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Mainz.

B. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Mitglied der Jungen Union Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz, kann jeder werden, der
 1. sich zum Grundsatzprogramm der Jungen Union Deutschlands bekennt und bereit ist, für die dort festgelegten Grundsätze und Ziele einzutreten,
 2. das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 3. seinen Wohnsitz oder seinen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz im Lande Rheinland-Pfalz hat und
 4. keiner politischen Partei oder Vereinigung oder deren Jugendorganisation angehört, die mit der CDU bei Wahlen konkurriert.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in die Junge Union Deutschlands erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand unverzüglich. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Kreisgeschäftsstelle keine Entscheidung durch den zuständigen Kreisvorstand, so gilt die Aufnahme nach Fristablauf als beschlossen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit dem Hinweis auf das Beschwerdeverfahren gemäß Absatz 4 zu versehen.
- (3) Für die Aufnahme ist in der Regel der Kreisvorstand des Wohnsitzes zuständig. Auf Antrag des Antragstellers kann die Aufnahme auch durch den Kreisvorstand des Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes erfolgen.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den zuständigen Kreisverband abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen. Dieses entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Der Antragsteller ist vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und ist endgültig.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht beginnt mit der ordnungsgemäßen Aufnahme durch den zuständigen Kreisvorstand.
- (2) Vorbehaltlich § 7 Abs. 2 kann jedes Mitglied zum Mitglied von Vorständen und Delegiertenversammlungen (Ämter) gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied muß, sofern es nicht als Mitglied der CDU die Zahlung eines Parteibeitrages nachweist, in der Regel einen Monatsbeitrag zahlen. Die Höhe ergibt sich aus der Finanzordnung. Der Beitrag ist an den Kreisverband zu entrichten. Der Kreisverband führt hiervon einen Anteil an den Landesverband ab. Die Höhe ergibt sich ebenfalls aus der Finanzordnung.
- (4) In besonderen Fällen kann der Kreisvorstand den Beitrag auf Antrag herabsetzen, stunden oder erlassen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jungen Union Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz, endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt (§ 5);
3. durch Nichterfüllung der Beitragspflicht (§ 6);
4. unbeschadet der Regelung des § 6 mit der Vollendung des 35. Lebensjahres (§ 7);
5. durch Ausschluß (§ 8).

§ 5

Austritt

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen auszutreten.
- (2) Der Austritt ist dem für die Aufnahme zuständigen Kreisvorstand schriftlich zu erklären.

§ 6

Nichterfüllung der Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt sofort mit der Streichung des Namens eines Mitgliedes aus der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD), wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht (§ 3) länger als ein Jahr nicht nachkommt.
- (2) Der Antrag auf Streichung des Namens aus der ZMD wird vom Kreisvorstand gestellt.
- (3) Die Stimmberechtigung der Delegierten eines Kreisverbandes beim Landestag bzw. Landesauschuß ruht, solange der sie entsendende Kreisverband mit der Abführung seiner Beitragspflicht gegenüber dem Landesverband länger als ein Jahr im Verzug ist.

§ 7

Vollendung des 35. Lebensjahres

- (1) Sofern ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt innehat, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Das Recht, in Ämter gewählt werden zu können, erlischt bereits mit der Vollendung des 35. Lebensjahres.

§ 8

Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr oder der CDU damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines verbandsschädigenden Verhaltens oder die beharrliche Mißachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des zuständigen Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung der CDU zuständige Parteigericht. Für Ausschlußverfahren gegen Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz zuständig. Die Entscheidung der Parteigerichte der CDU in Ausschlußverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte der CDU ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschuß gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlußverfahrens vor dem zuständigen Parteigericht der CDU.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den örtlich zuständigen Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber einem Mitglied getroffen werden, wenn es gegen diese Satzung oder die Grundsätze der Jungen Union verstößt.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
 1. die Verwarnung;
 2. die Enthebung von Ämtern;
 3. die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit.

- (3) Die Enthebung von Ämtern und die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit kann nur durch das Landesschiedsgericht beschlossen werden. Für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme über ein Mitglied des Landesvorstandes ist nur das Landesschiedsgericht zuständig. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand nach der Zustimmung durch den Landesvorsitzenden und den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes ein Mitglied bis zur nächsten Sitzung des Landesschiedsgerichtes seines Amtes entheben oder ihm bis dahin die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern aberkennen. Ein solcher Vorstandsbeschuß gilt gleichzeitig als Antrag auf endgültige Entscheidung vor dem Landesschiedsgericht, das sich auf seiner nächsten Sitzung damit zu befassen hat. Die Gründe für die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes sind dem Landesvorstand unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Im Falle einer endgültigen Enthebung von Ämtern oder der endgültigen Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

C. Gliederung der JU Rheinland-Pfalz

§ 10

Gliederung

Der Landesverband gliedert sich in :

1. die Bezirksverbände;
2. die Kreisverbände;
3. die Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Ortsverbände;

I. LANDESVERBAND

§ 11

Die Gesamtheit aller Mitglieder im Lande Rheinland-Pfalz bildet den Landesverband.

§ 12

Organe

Die Organe des Landesverbandes sind :

1. der Landestag;
2. der Landesausschuß;
3. der Landesvorstand;
4. das Landesschiedsgericht.

1. Landestag

§ 13

Aufgaben

- (1) Der Landestag ist das oberste Organ im Landesverband.
- (2) Dem Landestag obliegt insbesondere :
 1. Die Beschlußfassung für alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Landesvorsitzenden und des Schatzmeisters, sowie die Entlastung des Landesvorstandes;
 3. die Wahl des Landesvorstandes;
 4. die Wahl der Delegierten zum
 - a) Deutschlandtag;
 - b) Deutschlandrat ;
 5. die Wahl des Landesschiedsgerichtes;
 6. die Wahl der Rechnungsprüfer;
 7. die Änderung der Satzung;
 8. die Beschlußfassung einer Finanzordnung;
 9. die Stellungnahme zu politischen Fragen.

§ 14

Zusammensetzung und Einberufung

- (1) Der Landestag setzt sich zusammen aus :
 1. den Delegierten der Kreisverbände. Jeder Kreisverband entsendet für je angefangene 75 Mitglieder einen Delegierten;
 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes;
 3. den Kreisvorsitzenden;
 4. den Vorsitzenden der Arbeitskreise des Landesverbandes.
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Personen haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Landestag wird vom Landesvorstand einberufen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er muß ferner innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, ein Drittel der Kreisverbände oder ein Bezirksverband dies unter Angabe des Grundes beim Landesvorstand beantragt.

2. Landesausschuß

§ 15

Aufgaben

- (1) Der Landesausschuß ist das oberste Organ zwischen den Landestagen.
- (2) Dem Landesausschuß obliegt insbesondere:
 1. die Beschlußfassung über alle den Landesverband berührenden wichtigen Angelegenheiten, wenn der Landestag die Sache nicht an sich zieht;
 2. die Stellungnahme zu politischen Fragen.

§ 16

Zusammensetzung und Einberufung

- (1) Der Landesausschuß setzt sich zusammen aus:
 1. den Delegierten der Kreisverbände. Jeder Kreisverband entsendet für je angefangene 300 Mitglieder einen Delegierten;
 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes;
 3. den Kreisvorsitzenden;
 4. den Vorsitzenden der Arbeitskreise des Landesverbandes;
 5. den Abgeordneten des Bundes- und Landtages und des Europaparlaments, soweit sie Mitglieder der JU sind und dem Landesverband angehören.
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 genannten Personen, sowie die nicht gewählten Mitglieder des Landesvorstandes haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Landesausschuß wird vom Landesvorstand einberufen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muß ferner innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Landesvorstand beantragt.

3. Landesvorstand

§ 17

Aufgaben

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt insbesondere:
 1. die Durchführung der Beschlüsse des Landestages und des Landesausschusses. Ein Bericht über den Stand der Durchführung bzw. deren Abschluß muß bei jedem Landestag vorgelegt werden;
 2. die Stellungnahme zu politischen Fragen;
 3. die Vorbereitung des Landestages und des Landesausschusses;
 4. die Entscheidung über die Verteilung der Finanzmittel.

§ 18

Zusammensetzung und Einberufung

- (1) der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. den gewählten Mitgliedern. Dies sind:
 - a) der Landesvorsitzende,
 - b) zwei gleichberechtigte stellvertretende Landesvorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) die gewählten Referenten,
 - e) bis zu 15 Beisitzer;
 2. den Mitgliedern des Bundesvorstandes, soweit sie dem Landesverband angehören;
 3. dem Landesgeschäftsführer.

- (2) Der Landestag kann mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließen, Referenten für abgegrenzte Aufgaben- und Themenfelder zu wählen. Die Summe der nach Abs. 1, Nr. 1 d) und e) gewählten Personen darf 15 nicht übersteigen.
- (3) Die unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Er soll jeden Monat einmal und muß mindestens alle 3 Monate einmal zusammentreten. Er muß ferner innerhalb von 10 Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Landesvorsitzenden beantragt.

4. Landesschiedsgericht

§ 19

Aufgaben

- (1) Das Landesschiedsgericht hat die Aufgabe, auf Antrag eines Beteiligten über Person und Sachverhalte zu entscheiden. Der Sitz des Landesschiedsgerichtes ist Mainz.
- (2) Dem Landesschiedsgericht obliegt insbesondere die Entscheidung in folgenden Fällen:
 1. Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes;
 2. Auseinandersetzungen innerhalb des Landesverbandes und seiner Gliederungen;
 3. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landestag, Landesauschuß und Landesvorstand;
 4. Anfechtung von Wahlen von Gliederungen;
 5. Einspruch gegen einen Ausschluß- oder Nichtaufnahmebeschluß eines Kreisverbandes;
- (3) Die vom Verhandlungsgegenstand betroffenen Parteien müssen vom Landesschiedsgericht angehört werden.
- (4) Die Sitzungen des Landesschiedsgerichtes sind nichtöffentlich.
- (5) Bei Verfahrensfragen gilt die jeweils gültige Parteigerichtsordnung der CDU.

§ 20

Zusammensetzung und Einberufung

- (1) Das Landesschiedsgericht setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden;
 2. 4 Beisitzern.

Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Landesvorstandes.

- (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht Mitglieder eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie müssen darüberhinaus unterschiedlichen Kreisverbänden angehören und volljährig sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Ist Gegenstand eines Streites, der vom Landesschiedsgericht behandelt werden muß, eine Angelegenheit eines Kreis-, Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Ortsverbandes, dem ein Mitglied des Landesschiedsgerichtes angehört, so gilt das betreffende Mitglied als befangen und kann über die entsprechende Angelegenheit nicht mitentscheiden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Landesschiedsgerichtes an einem Verhandlungsgegenstand unmittelbar selbst beteiligt ist.
- (4) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes sind zur Unabhängigkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Das Landesschiedsgericht kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Das Landesschiedsgericht wird vom Vorsitzenden einberufen.

II. Bezirksverbände

§ 21

Die Gesamtheit aller Mitglieder in einem Regierungsbezirk bildet einen Bezirksverband.

§ 22

Organe

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

1. der Bezirkstag;
2. der Bezirksausschuß;
3. der Bezirksvorstand.

1. Bezirkstag

§ 23

Aufgaben

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ im Bezirksverband.

- (2) Dem Bezirkstag obliegt insbesondere:
1. Die Beschlußfassung über alle den Bezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Bezirksvorsitzenden und des Schatzmeisters, sowie die Entlastung des Bezirksvorstandes;
 3. die Wahl des Bezirksvorstandes;
 4. die Wahl der Rechnungsprüfer;
 5. die Entscheidung darüber, ob auf die Bildung des Bezirksausschusses verzichtet wird;
 6. die Entscheidung darüber, ob der Bezirkstag als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einberufen wird;
 7. vorbehaltlich einer entgegenstehenden Entscheidung gemäß Nr. 5, die Festlegung des Delegiertenschlüssels für den Bezirkstag und den Bezirksausschuß;
 8. die Stellungnahme zu politischen Fragen.

§ 24

Zusammensetzung und Einberufung

- (1) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:
1. den Delegierten der Kreisverbände;
 2. den Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
 3. den Vorsitzenden der Arbeitskreise des Bezirksverbandes.
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Bezirkstag wird vom Bezirksvorstand einberufen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er muß ferner innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel der Kreisverbände des Bezirksverbandes dies unter Angabe des Grundes beim Bezirksvorstand beantragt.

2. Bezirksausschuß

§ 25

Aufgaben

- (1) Der Bezirksausschuß ist das oberste Organ zwischen den Bezirkstagen.
- (2) Dem Bezirksausschuß obliegt insbesondere:
1. die Beschlußfassung über alle den Bezirksverband berührenden wichtigen Angelegenheiten, wenn der Bezirkstag die Sache nicht an sich zieht;
 2. die Stellungnahme zu politischen Fragen.

§ 26

Zusammensetzung und Einberufung

- (1) Der Bezirksausschuß setzt sich zusammen aus:
 1. den Delegierten der Kreisverbände;
 2. den Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
 3. den Vorsitzenden der Arbeitskreise des Bezirksverbandes.
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen, sowie die nicht gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Bezirksausschuß wird vom Bezirksvorstand einberufen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muß ferner innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Bezirksvorstand beantragt.
- (4) Der Bezirkstag kann auf die Bildung des Bezirksausschusses verzichten.

3. Bezirksvorstand

§ 27

Aufgaben

- (1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirksverband.
- (2) Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere:
 1. die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirksausschusses. Ein Bericht über den Stand der Durchführung bzw. deren Abschluß muß bei jedem Bezirkstag vorgelegt werden;
 2. die Stellungnahme zu politischen Fragen;
 3. die Vorbereitung des Bezirkstages und des Bezirksausschusses;
 4. die Entscheidung über die Verteilung der Finanzmittel.

§ 28

Zusammensetzung und Einberufung

- (1) der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. den gewählten Mitgliedern. Dies sind:
 - a) der Bezirksvorsitzende,
 - b) zwei gleichberechtigte stellvertretende Bezirksvorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) die gewählten Referenten,
 - e) die Beisitzer;
 2. den gewählten Mitgliedern des Bundes- und Landesvorstandes, soweit sie dem Bezirksverband angehören;
- (2) Der Bezirkstag kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder Delegierten beschließen, Referenten für abgegrenzte Aufgaben- und Themenfelder zu wählen. Die Summe der nach Abs. 1, Nr. 1 d) und e) gewählten Personen darf 15 nicht übersteigen.
- (4) Die unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

- (5) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Er soll jeden Monat einmal zusammentreten. Er muß ferner innerhalb von 10 Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Bezirksvorsitzenden beantragt.

III. Kreisverbände

§ 29

Die Gesamtheit aller Mitglieder in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt bilden einen Kreisverband.

§ 30

Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreistag;
2. der Kreisausschuß;
3. der Kreisvorstand.

1. Kreistag

§ 31

Aufgaben

- (1) Der Kreistag ist das oberste Organ im Kreisverband.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere:
 1. die Beschlußfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Kreisvorsitzenden und des Schatzmeisters, sowie die Entlastung des Kreisvorstandes;
 3. die Wahl des Kreisvorstandes;
 4. die Wahl der Delegierten zum:
 - a) Landestag,
 - b) Landesauschuß,
 - c) Bezirkstag,
 - d) Bezirksauschuß;
 5. die Wahl der Rechnungsprüfer;
 6. die Entscheidung darüber, ob der Kreistag als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einberufen wird;
 7. die Entscheidung darüber, ob auf die Bildung des Kreisausschusses verzichtet wird;
 8. vorbehaltlich einer entgegenstehenden Entscheidung gemäß Nr. 6 und Nr. 7, die Festlegung des Delegiertenschlüssels für den Kreistag und den Kreisausschuß;
 9. die Stellungnahme zu politischen Fragen.

§ 32

Zusammensetzung und Einberufung

- (1) Der Kreistag setzt sich grundsätzlich aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen.
- (2) In Kreisverbänden, die das Gebiet eines Landkreises umfassen, kann der Kreistag beschließen, daß der Kreistag als Delegiertenversammlung einberufen wird.
- (3) Wird der Kreistag als Delegiertenversammlung einberufen, setzt er sich zusammen aus:
 1. den Delegierten der Gemeinde- bzw. Stadtverbände oder, soweit solche Verbände nicht bestehen, der Orts- oder Stadtbezirksverbände;
 2. den Mitgliedern des Kreisvorstandes;
 3. den Vorsitzenden der Arbeitskreise des Kreisverbandes.
- (4) Die unter Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Personen haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen. Er tritt grundsätzlich mindestens einmal im Jahr zusammen. Er muß ferner innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn - sofern der Kreistag als Mitgliederversammlung einberufen wird - ein Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes, oder ein Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände oder, soweit keine solchen Verbände bestehen, ein Drittel der Ortsverbände oder ein Drittel der Stadtbezirksverbände dies unter Angabe des Grundes beim Kreisvorstand beantragen. Wird der Kreistag als Delegiertenversammlung einberufen, so muß er unter den gleichen Bedingungen einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände oder, soweit keine solchen Verbände bestehen, ein Drittel der Ortsverbände dies unter Angabe des Grundes beim Kreisvorstand beantragen.

2. Kreisausschuß

§ 33

Aufgaben

- (1) Der Kreisausschuß ist das oberste Organ zwischen den Kreistagen.
- (2) Dem Kreisausschuß obliegt insbesondere:
 1. die Beschlußfassung über alle den Kreisverband berührenden wichtigen Angelegenheiten, wenn der Kreistag die Sache nicht an sich zieht;
 2. die Stellungnahme zu politischen Fragen.

§ 34

Zusammensetzung und Einberufung

- (1) Der Kreisausschuß setzt sich zusammen aus:
 1. den Delegierten der Gemeinde- bzw. Stadtverbände oder, soweit solche Verbände nicht bestehen, der Orts- oder Stadtbezirksverbände;
 2. den Mitgliedern des Kreisvorstandes;
 3. den Vorsitzenden der Arbeitskreise des Kreisverbandes;

4. den Mitgliedern des Kreistages bzw. Stadtrates, sofern sie Mitglied der JU sind und dem Kreisverband angehören.
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Personen, sowie die nicht gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Kreisausschuß wird vom Kreisvorstand einberufen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muß ferner innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Kreisvorstand beantragt.

3. Kreisvorstand

§ 35

Aufgaben

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband.
- (2) Dem Kreisvorstand obliegt insbesondere:
 1. die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Ein Bericht über den Stand der Durchführung bzw. deren Abschluß muß auf jedem Kreistag vorgelegt werden.
 2. die Stellungnahme zu politischen Fragen;
 3. die Vorbereitung des Kreistages und des Kreisausschusses;
 4. die Entscheidung über die Verteilung der Finanzmittel und die Delegation der Kassenhoheit an die Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbände;
 5. die Entscheidung über die Gründung, die Festlegung und die Änderung der Grenzen eines Gemeinde- bzw. Stadtverbandes oder eines Orts- bzw. Stadtbezirksverbandes;
 6. die Aufnahme von Neumitgliedern.

§ 36

Zusammensetzung und Einberufung

- (1) der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. den gewählten Mitgliedern. Dies sind:
 - a) der Kreisvorsitzende,
 - b) mindestens 1 und höchstens 2 gleichberechtigte stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) die gewählten Referenten,
 - e) die Beisitzer;
 2. den gewählten Mitgliedern des Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes, soweit sie dem Kreisverband angehören.
- (2) Der Kreistag kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder Delegierten beschließen, Referenten für abgegrenzte Aufgaben- und Themenfelder zu wählen. Die Summe der nach Abs. 1, Nr. 1 d) und e) gewählten Personen darf 11 nicht übersteigen.

- (3) Die unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Er soll jeden Monat einmal zusammentreten. Er muß ferner innerhalb von 10 Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Kreisvorsitzenden beantragt.

IV. Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- und Ortsverbände

§ 37

- (1) Die Gesamtheit aller Mitglieder in einer Verbandsgemeinde, einer kreisangehörigen Stadt, einem Stadtteil einer kreisfreien Stadt oder Gemeinde können einen Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverband bilden.
- (2) Die Gebiete mehrerer Gemeinden, Stadtteile einer kreisfreien Stadt, kreisangehöriger Städte oder Verbandsgemeinden können zu einem Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverband zusammengeschlossen werden.

§ 38

Organe

Die Organe des Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandes:

1. die Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsversammlung;
2. der Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorstand.

1. Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsversammlung

§ 39

Aufgaben

- (1) Die Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsversammlung ist das oberste Organ im Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverband.
- (2) Der Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsversammlung obliegt insbesondere:
 1. die Beschlußfassung über alle den Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorsitzenden und die Entlastung des Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorstandes;
 3. die Wahl des Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorstandes;
 4. die Wahl der Delegierten zum:
 - a) Kreistag,
 - b) Kreisausschuß.

§ 40

Zusammensetzung und Einberufung

- (1) Die Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandes zusammen.
- (2) Die Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsversammlung wird vom Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorstand einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muß ferner innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes dies unter Angabe des Grundes beim Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorstand beantragt.

2. Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Orts-verbandsvorstand

§ 41

Aufgaben

- (1) Der Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorstand leitet den Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverband.
- (2) Dem Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorstand obliegt insbesondere:
 1. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Orts-verbandsversammlung;
 2. die Stellungnahme zu politischen Fragen;
 3. die Vorbereitung der Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Orts-verbandsversammlung.

§ 42

Zusammensetzung und Einberufung

- (1) der Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. den gewählten Mitgliedern. Dies sind:
 - a) der Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorsitzende,
 - b) mindestens 1 und höchstens 2 gleichberechtigte stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - c) der Schatzmeister, sofern die jeweilige Wahlversammlung dies beschließt und die Beschlüsse des jeweils zuständigen Kreisverbandes dies ausdrücklich gestatten,
 - d) die gewählten Referenten,
 - e) die Beisitzer;
 2. den gewählten Mitgliedern des Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisverbandes, soweit sie dem Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverband angehören.
- (2) Der Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, Referenten für abgegrenzte Aufgaben- und Themenfelder zu wählen. Die Summe der nach Abs. 1, Nr. 1 d) und e) gewählten Personen darf 7 nicht übersteigen.

- (3) Die unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Der Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorstand wird vom Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorsitzenden einberufen. Er muß mindestens viermal im Jahr zusammentreffen. Er muß ferner einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorsitzenden beantragt.

D. Gemeinsame Vorschriften

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 43

Delegiertenversammlung

- (1) Der Nachweis der Mitgliederzahl eines Gliedverbandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Als Mitgliederzahl eines Kreisverbandes gilt die Zahl, die am Ende des Monats von der ZMD ermittelt wird, der zwei Monate vor dem Tagungstermin liegt. Als Mitgliederzahl eines Gemeinde- bzw. Stadtverbandes, oder eines Ortsverbandes gilt die Zahl, die sich 4 Wochen vor dem Tagungstermin aus den Unterlagen der ZMK ermitteln läßt.
- (2) Die Gliedverbände müssen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landestag unter Nachweis ihrer ordnungsgemäßen Wahl bis zu dem Termin der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt haben, der 2 Wochen vor dem Tagungstermin liegt.

§ 44

Vorstand

- (1) Im Rahmen dieser Satzung hat jede für die Wahl eines Vorstandes zuständige Mitglieder- oder Delegiertenversammlung über die zahlenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes zu entscheiden; diese Entscheidung muß vor jeder Wahl eines Vorstandes getroffen werden.
- (2) Die Gesamtzahl der gewählten Vorstandsmitglieder muß eine ungerade Zahl sein.

§ 45

Arbeitskreise

- (1) Jeder Vorstand kann Arbeitskreise einrichten. Er bestimmt deren Aufgabengebiete.
- (2) Die Arbeitskreise stehen grundsätzlich allen Mitgliedern zur Mitarbeit offen. Nichtmitglieder können auf Beschluß des zuständigen Vorstandes berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen grundsätzlich den Vorsitzenden, der Mitglied der JU sein muß.

§ 46

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Landes-, die Bezirks- und Kreisverbände werden gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten.
- (2) Die Gemeinde-, Stadt-, Stadtbezirks- und Ortsverbände werden durch den jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 47

Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Organen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, und Streitigkeiten zwischen Organen untereinander, werden von dem Landesschiedsgericht (§§ 19 und 20) entschieden. Vor Anrufung des Landesschiedsgerichts soll der zuständige Vorstand versuchen, die Streitigkeiten beizulegen.

2. Verfahrensordnung

§ 48

Beschlußfähigkeit

- (1) Mitglieder-, Delegiertenversammlungen und Arbeitskreise sind beschlußfähig, wenn die Einladung, welche die Tagungszeit, den Tagungsort und die Tagesordnung enthalten muß, mindestens 8 Tage vorher zur Post gegeben worden ist. Vorstände sind nur dann beschlußfähig, wenn außerdem mehr als die Hälfte der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Organ bleibt beschlußfähig, bis die Beschlußunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird. Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben. Der Vorsitzende hat das Organ unverzüglich zu einer neuen Sitzung einzuberufen; er ist dabei an die Form und Frist des Abs. 1 gebunden. Diese Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 49

Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten des Landestages. Diese Mehrheit muß mindestens der Hälfte der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten entsprechen.

§ 50

Wahlen

- (1) Alle Vorstands- und Delegiertenwahlen sind geheim.
- (2) Zu allen Organen ist mindestens alle zwei Jahre zu wählen.
- (3) Die Wahl der Beisitzer aller Vorstände erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahl ist so vorzunehmen, daß auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des zu wählenden Kandidaten ein Kreuz gesetzt wird.
Der jeweilige Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens zwei Drittel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig.
Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Das gleiche gilt für Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig zum Ausdruck bringen.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auf alle Wahlen entsprechende Anwendung.
- (5) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (6) Bei allen Wahlen zu Vorständen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, die nach Abzug der ungültigen Stimmen und der Stimmenthaltungen übrigbleiben. Bei einer zweiten Stichwahl und allen sonstigen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (7) Soweit die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten statt. Dabei darf höchstens die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten, und zwar in der Reihenfolge der nächstniedrigeren Stimmenzahl, zur Wahl gestellt werden. Verzichtet ein Kandidat auf diese Stichwahl, so rückt der Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach.
- (8) Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch eine Stichwahl.
- (9) Jedes Mitglied soll bei der Kandidatur für ein Amt oder Mandat seine Ämter offenlegen.
- (10) Protokolle über Vorstands- und Delegiertenwahlen müssen binnen 2 Wochen der Landesgeschäftsstelle zugeleitet werden.

E. Schlußbestimmungen

§ 51

Im übrigen und insbesondere in Fragen der Haftung gelten die Bestimmungen der CDU-Geschäftsordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie des Parteiengesetzes.

§ 52

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Satzung der Jungen Union Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz, vom 10.10.1970 mit all ihren Änderungen ihre Gültigkeit.

Bad Dürkheim, den 15. November 2003

***Junge Union
Rheinland-Pfalz
Rheinallee 1 a-d
55116 Mainz***

***Tel. 0 61 31 / 28 47 21
Fax 0 61 31 / 23 57 33***

***mail@ju-rp.de
www.ju-rp.de***